



# Sichern Sie Ihr Recht

Der Eigentumsvorbehalt in Deutschland



**Die Anwendung von  
Eigentumsvorbehaltsklauseln  
in Deutschland**

## Einleitung

Eine Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsschutz in den meisten Versicherungspolice von Atradius ist, dass unsere Kunden eine wirksame Eigentumsvorbehaltsklausel in ihre Kaufverträge mit deutschen Käufern aufnehmen. Im Insolvenzfall eines Käufers bietet der Eigentumsvorbehalt ein auf dem deutschen Markt gebräuchliches und effektives Mittel zur Absicherung Ihrer Forderungen.

Der nicht abgesicherte Verkäufer hat im Falle einer Insolvenz des Käufers keine oder nur geringe Aussichten auf die Auszahlung eines Erlöses aus dem Insolvenzverfahren. Dieser Leitfaden soll praktische Ratschläge zum Thema Eigentumsvorbehalt in Handelsgeschäften mit deutschen Käufern geben und Ihnen helfen, wirksame Klauseln in Ihre Kaufverträge aufzunehmen.<sup>1</sup>

### Was bedeutet Eigentumsvorbehalt?

Der Eigentumsvorbehalt ist eine wirkungsvolle Form der Sicherheit für den Fall, dass einer Ihrer Kunden insolvent wird. Er bewirkt, dass Sie das Eigentum an allen Waren, die Sie an den Käufer geliefert haben, behalten, bis diese bezahlt worden sind. Wird über das Vermögen Ihres Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, muss der Insolvenzverwalter entweder die Waren an Sie zurückgeben oder aber Erlöse aus einem Weiterkauf an Sie auszahlen. Eine sorgfältig formulierte Eigentumsvorbehaltsklausel sollte daher in jedem Kaufvertrag enthalten sein.

### Zweck des Eigentumsvorbehalts

Tausende von Unternehmen liefern täglich aus dem In- und Ausland Waren an deutsche Unternehmen. Der weit überwiegende Teil dieser Warenlieferungen wird problemlos innerhalb der gesetzten Fristen gezahlt. Teilweise kommt es zu Verzögerungen oder aber dem gänzlichen Ausbleiben von Zahlungen. In diesen Situationen bringen Eigentumsvorbehaltsrechte den größten Nutzen, da sie dafür sorgen, dass auf Kredit gelieferte Waren zurückgeholt oder deren ökonomischer Gegenwert verlangt werden kann, falls der Käufer insolvent wird.



<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die rechtlichen Aspekte des Eigentumsvorbehalts in diesem Leitfaden nur allgemein untersucht werden und dies nicht als rechtliche Einschätzung betrachtet werden darf.



## Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht

Der Eigentumsvorbehalt stellt die gebräuchlichste Form der Absicherung von deutschen Verkäufern und Warenlieferanten dar. Der sogenannte „einfache Eigentumsvorbehalt“ ist gesetzlich in § 449 (1) des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verankert. Dort ist geregelt, dass der Verkäufer berechtigt ist, die gelieferten Waren bei Aufhebung des Vertrags wieder in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist keine besondere Form der Eintragung erforderlich. Diese Bestimmung ist auch regelmäßig in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu finden.

Die meisten Rechtssysteme (einschließlich des deutschen) erlauben dem Käufer trotz der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltsrechts den Weiterverkauf der Waren im normalen Geschäftsverlauf, bevor das Eigentum daran durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises auf ihn übergegangen ist. Das ermöglicht dem Käufer, den Verkäufer mit dem Geld aus dem Weiterverkauf der Ware zu bezahlen. Dabei stellt sich jedoch die Frage, wie der Verkäufer geschützt werden kann, weil mit dem Weiterverkauf das Eigentum an den Waren an den nächsten Käufer übergeht.

In vielen Rechtssystemen ist eine vertragliche Klausel, nach der der Verkaufserlös bei einem Weiterverkauf der Waren treuhänderisch für den Verkäufer gehalten wird, ungültig oder nichtig. In England wurden zwar beispielsweise Erlösklauseln im Fall *Romalpa*<sup>2</sup> anerkannt. Dennoch ist seither die Einziehung des Erlöses aus einem Weiterverkauf auf der Grundlage einer solchen treuhänderischen Klausel schwieriger geworden. Die gegenwärtige Rechtslage nach englischem Recht sieht vor, dass eine solche Klausel beim englischen Companies House (dem zentralen

Handels- und Unternehmensregister) eingetragen werden muss. Ist eine solche Eintragung nicht vorgenommen worden, ist die treuhänderische Klausel unwirksam.

Zum Schutz des Verkäufers im Falle des Weiterverkaufs der Waren durch den Käufer an einen Dritten ist in Deutschland der sogenannte „verlängerte“ Eigentumsvorbehalt in Form einer Vorausabtretungsklausel von den Gerichten anerkannt. Eine Eintragung ist nicht erforderlich. Der Käufer ist berechtigt, die von dem Eigentumsvorbehaltserfassten Waren weiterzuverkaufen, vorausgesetzt, er tritt die Erlöse aus dem Weiterverkauf im Voraus an den Verkäufer ab. Der Käufer (Ihr Kunde) ist berechtigt, die Zahlung vom Drittkäufer einzuziehen.

Ein Problem bei Klauseln, die dem Verkäufer Rechte an Verkaufserlösen einräumen, besteht darin, dass der Käufer die Waren in der Regel mit Gewinn weiterverkauft, auch wenn er nichts oder nur sehr wenig zur Veränderung der Art der Waren beigetragen hat. Versucht der Verkäufer, ein Recht am Gewinn zu erhalten, eignet er sich einen Vermögenswert des Käufers (den Gewinn) zur Befriedigung einer Schuld an.

Nach deutschem Recht ist eine solche der englischen „All-Monies“-Klausel entsprechende sogenannte „Kontokorrentklausel“ als Form des „erweiterten Eigentumsvorhalts“ anerkannt und durchsetzbar. Diese Klausel sieht vor, dass der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren behält, bis der Kaufpreis für die Waren und auch alle anderen Forderungen gegen den Käufer vollständig bezahlt wurden. Die Kontokorrentklausel erlaubt es daher dem Verkäufer, einen Anspruch auch auf das Gewinnelement eines Weiterverkaufs geltend zu machen und dessen Abtretung zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche, die dem Verkäufer gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehen, zu verlangen.

Weiterer Regelungsbedarf besteht, wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren vom Käufer weiterverarbeitet werden. Verarbeitung kann bedeuten, dass das ursprüngliche Objekt oder Material nicht mehr identifiziert werden kann, weil es entweder bearbeitet oder mit anderen Rohstoffen vermischt zu einem neuen Produkt verarbeitet wird. Mit vielen Eigentumsvorbehaltsklauseln soll versucht werden, das Eigentumsrecht auch dann zu wahren, wenn diese vom Käufer mit anderen Produkten

vermischt oder verarbeitet wurden. Hier gibt es große Unterschiede innerhalb der europäischen Rechtsordnungen. Nach englischem Recht ist eine solche Klausel gegenüber Dritten und im Falle der Insolvenz des Käufers mangels Registrierung nicht wirksam. In Deutschland ist die sogenannte „Verarbeitungsklausel“ als weitere Form des verlängerten Eigentumsvorhalts von den Gerichten anerkannt. Hierbei wird vereinbart, dass das Eigentum des Verkäufers nicht mit dem Herstellungsprozess endet, sondern sich auf das Endprodukt der Herstellung erstreckt. Bei entsprechender Vereinbarung behält der Verkäufer das Eigentum an den neuen Produkten auf dieselbe Weise und zu denselben Bedingungen wie an den ursprünglichen Waren. In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers verschafft der Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer eine Vorzugsbehandlung zum Beispiel gegenüber dem ungesicherten Darlehensgläubiger. Der Verkäufer geht dem ungesicherten Darlehensgläubiger in der Rangfolge der Befriedigung aller Gläubiger vor.



<sup>2</sup> Aluminium Industrie Vaassen BV gegen Romalpa Aluminium Ltd (1976) 1 WLR 676



### **Vertragsentwurf und vertragliche Einbindung**

Der Eigentumsvorbehalt wird im Allgemeinen durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Kaufvertrag vereinbart. Solche Klauseln werden häufig in die Vertragsbedingungen aufgenommen. Oftmals sind sie aber ungültig oder nicht durchsetzbar, weil sie nicht wirksam in den Kaufvertrag eingebunden wurden.

Um durchsetzbar zu sein, muss die Eigentumsvorbehaltsklausel ein Bestandteil des Vertrags zwischen dem Verkäufer und dem Käufer sein. Wenn der Verkäufer seine standardmäßigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legen möchte, muss er nachweisen können, dass diese für den Vertrag zwischen ihm und dem Käufer gelten. Er muss sie dem Käufer

vor oder spätestens bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht haben. Bestimmungen, die nur auf den nachvertraglichen Dokumenten (wie Rechnungen oder Lieferscheinen) enthalten sind, werden nicht in den Kaufvertrag eingebunden und sind nicht gültig.

Zu Schwierigkeiten kann es insbesondere kommen, wenn Verkäufer und Käufer im Zeitraum bis zur Vertragsunterzeichnung die Geschäftsbedingungen der jeweils anderen Partei erhalten haben. Oftmals führt dies zu einer Meinungsverschiedenheit darüber, wessen Geschäftsbedingungen Vorrang und damit Geltung haben. Ein solcher Streit wird als das „Zusammentreffen widerstreitender Geschäftsbedingungen“ („Battle of the Forms“) bezeichnet. Widersprechen sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner, werden sie nur in

dem Umfang Vertragsbestandteil, wie sie inhaltlich übereinstimmen. Widersprüchliche Regelungen sind dagegen von wenigen Ausnahmen abgesehen unwirksam. Dem Verkäufer ist zu empfehlen, eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Käufers über die Anerkennung seiner Bedingungen einzuholen.

Nach alledem ist es von Vorteil, wenn der Verkäufer Unklarheiten durch eine eindeutige Vertragsausgestaltung von vornherein vermeidet.

## Durchsetzung

Der Verkäufer wird die Verwertung seiner Eigentumsvorbehaltsrechte geltend machen, wenn der Käufer entweder nicht zahlt oder insolvent geworden ist. Es hängt viel davon ab, ob die vereinbarten Eigentumsvorbehaltsklauseln einer rechtlichen Überprüfung standhalten, die Waren identifiziert werden, sich noch in ihrem Originalzustand befinden und zurückgegeben werden können. Um das Risiko eines Scheiterns der Durchsetzung von Ansprüchen zu mindern, ist es sinnvoll, einige einfache Regeln zu beachten und dafür zu sorgen, dass

- die Eigentumsvorbehaltsklausel schriftlich festgehalten und so einfach wie möglich formuliert wird,
- die Eigentumsvorbehaltsklausel wirksam Vertragsbestandteil wird
- die Waren als Eigentum des Verkäufers gekennzeichnet und als Teil einer bestimmten Bestellung einfach zu identifizieren sind,
- der Verkäufer das Recht hat, regelmäßig die Geschäftsräume des Käufers zu inspizieren, um zu gewährleisten, dass dieser die vertraglichen Bestimmungen einhält, und
- der Verkäufer die wirtschaftliche Lage des Käufers beobachtet und bei finanziellen Schwierigkeiten des Käufers sofort Maßnahmen ergreift, um die Waren wieder in Besitz zu nehmen.

Im Allgemeinen ist eine gut formulierte Eigentumsvorbehaltsklausel in eine Reihe von Unterklauseln unterteilt, die die Formen des Eigentumsvorbehaltes regelt, die der Lieferant geltend machen möchte. Dies schließt das Recht auf die Erlöse aus dem Weiterverkauf der Waren oder den Zugang zu den Waren ein. Es sollte eine abschließende Bestimmung in den Kaufvertrag aufgenommen werden, die bei teilweiser Ungültigkeit einzelner Bestimmungen die Geltung der übrigen Eigentumsvorbehaltsrechte wahrt (sogenannte Salvatorische Klausel).

Der Verkäufer sollte schließlich vertraglich festlegen, dass er im Falle einer Nichtzahlung das Recht hat, ohne eine Rechtsverletzung das Gelände des Käufers zu betreten und die Waren wieder in Besitz zu nehmen. Denn zuweilen scheinen Waren einfach zu „verschwinden“. Daher ist normalerweise sofortiges Handeln geboten.

Verfügt der Verkäufer über eine rechtswirksame Eigentumsvorbehaltsklausel, die ordnungsgemäß in den Kaufvertrag eingebunden wurde, muss der Verkäufer die gelieferten Waren identifizieren können. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass der Verkäufer über ein Mittel zur Identifikation der Waren verfügt, wie beispielsweise eine Seriennummer, einen Barcode oder Ähnliches.

Der Verkäufer sollte außerdem vom Käufer verlangen, die Waren nach Möglichkeit getrennt von denen anderer Lieferanten zu lagern.

Die gelieferten Waren müssen einzeln identifiziert werden können. Es muss in jedem Fall nachgewiesen werden, dass die zurückgeforderten Waren nur vom Unternehmen des Verkäufers stammen können und der Eigentumsvorbehaltsklausel unterliegen. Natürlich sind Waren, die eine eindeutige Marke und Seriennummer (beispielsweise Chargennummern, auf die in Bestellungen oder Lieferscheinen Bezug genommen wird) tragen, am einfachsten zu identifizieren. Es ist weniger einfach, dem Verkäufer Waren rechtlich zuzuordnen, die zwar eindeutig aber nur durch bestimmte Verpackungen mit Aufschriften, Kisten oder Paletten identifiziert werden können. Am schwierigsten gestaltet sich die Zuordnung bei Schüttgut, das nach Entnahme aus der Verpackung oder den Behältern nahezu unmöglich einem einzigen Lieferanten zugeordnet werden kann.



### **Kundeninsolvenz**

Nach deutschem Recht ist der Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten gültig, insbesondere im Insolvenzfall des Käufers (d. h. Ihres Kunden) (siehe § 47 und § 107 der deutschen Insolvenzordnung). Ist der Verkäufer (noch) Eigentümer der gelieferten Waren, kann er diese wieder in Besitz nehmen, wenn der Verwalter die Kaufpreisforderung im Rahmen seines Wahlrechts nicht erfüllt und aus der Insolvenzmasse bezahlt.

Im Insolvenzverfahren gibt der einfache Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer ein Recht auf die sogenannte Aussonderung, d. h. die Herausgabe der Waren (§§ 47 und § 48 der Insolvenzordnung). In diesem Fall gehören die Waren dem Verkäufer (Eigentümer) und sind nicht Teil der Insolvenzmasse.

Im Hinblick auf die „verlängerten“ Eigentumsvorbehaltsrechte wird der Verkäufer als sogenannter „bevorrechtigter Gläubiger“ im Sinne vornherein vermerkt. von §§ 49 ff. Insolvenzordnung betrachtet und kann von dem Insolvenzverwalter die Auszahlung der Erlöse aus einer Verwertung des Eigentumsvorbehaltgutes verlangen.

Der Verkäufer hat typischerweise kein Interesse an der Rückgabe von (weiterverarbeiteten) Waren, sondern nur an deren Bezahlung. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, die durch die Weiterverarbeitung entstandenen Produkte zu verkaufen.

Nach deutschem Insolvenzrecht haben bevorrechtigte Gläubiger gegenüber der Insolvenzmasse Anspruch auf die Verkaufserlöse (abzüglich einer sogenannten Feststellungs- und Verwertungspauschale für den Verwalter), bis ihre durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig bezahlt wurden.

### Eigentumsvorbehalt und Warenkreditversicherung

Der Vorteil des Eigentumsvorbehalts für den Verkäufer besteht darin, dass dieser zur Minimierung von Verlusten beiträgt, weil bei Insolvenz eines Käufers die Wiederinbesitznahme der Waren oder der Erhalt von Zahlungen für die Waren möglich ist. Eine sorgfältig formulierte Eigentumsvorbehaltsklausel gibt dem Verkäufer ein Argument gegen den Insolvenzverwalter an die Hand, wenn der Schuldner / Käufer sein Geschäft unter dessen Verwaltung fortführen soll.

Werden die Eigentumsvorbehaltsrechte unverzüglich geltend gemacht und die Waren schnell verkauft, reduziert dies das Ausmaß des Verlusts und damit den Ausfall, den der Verkäufer mit seiner Forderung in einer Insolvenz des Käufers erleidet. Der Eigen-

tumsvorbehalt ist ein effektives Mittel zur Erzielung von außerordentlichen Erlösen in deutschen Insolvenzverfahren, die über die normale Insolvenzquote deutlich hinausgehen.

Kreditversicherer können noch einen zusätzlichen Nutzen bieten, wenn die Insolvenz eines Käufers eine Gruppe ihrer Versicherungsnehmer betrifft, bei denen eine Eigentumsvorbehaltsklausel in die Kaufverträge eingebunden wurde. In einer solchen Situation kann ein Kreditversicherer veranlassen, dass alle potenziellen Eigentumsvorbehaltsrechte in einem Lieferanten-Pool zusammengefasst werden. Dies verleiht der Gemeinschaft der mit Eigentumsvorbehaltsrechten gesicherten Lieferanten eine starke Verhandlungsposition gegenüber dem Insolvenzverwalter und erlaubt eine bessere Realisierung und Bezahlung

der Ware. Folglich kann der einzelne Lieferant von einer solchen Bündelung der Eigentumsvorbehaltsrechte erheblich profitieren.

Die Kreditversicherer sind typischerweise die Initiatoren solcher Lieferanten-Pools und begleiten diese in Gestalt eines Aufsichtsgremiums, dem Poolbeirat.



# Praktische Überlegungen

Die Durchsetzung der eigenen Rechtsposition ist ein Aspekt, der bei Geschäftsverhandlungen eine Rolle spielt. Doch sollte dabei nicht vergessen werden, dass der Handel für beide Parteien gleichermaßen Vorteile bieten soll und akzeptabel sein muss. Die Welt des Exports oder des Handels im Allgemeinen ist selten schwarz oder weiß. Oft lassen sich bestimmte Vorstellungen in den Vertragsverhandlungen nicht durchsetzen. Es kommt daher vor, dass aus Sicht des Verkäufers notwendige oder wünschenswerte Regelungen beim Vertragspartner nicht durchgesetzt werden können.

In Anbetracht dessen lauten die zentralen Fragen bei Verhandlungen über den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf Eigentumsvorbehaltsrechte wie folgt:

- Wird der Käufer die Eigentumsvorbehaltsklausel akzeptieren, und wessen Geschäftsbedingungen gelten (Stichwort „Widerstreitende Allgemeine Geschäftsbedingungen, „Battle of the Forms“)?
- Ist der vereinbarte Eigentumsvorbehalt im Land des Käufers durchsetzbar?
- Ist der Eigentumsvorbehalt im Insolvenzfall wirksam?
- Gibt es bestimmte Anforderungen, z. B. muss eine Klausel schriftlich festgehalten sein, oder ist eine Eintragung erforderlich?
- Kann das Recht zum Betreten des Geländes des Käufers zur Wiederinbesitznahme der Waren vereinbart werden?
- Lassen sich die Waren identifizieren?
- Hat ein Dritter Anspruch auf die Waren?
- Lassen sich die Waren wiederverkaufen?

Die Antworten auf diese Fragen helfen bei der Bestimmung der Rechtsposition des Verkäufers und des Wortlauts des jeweiligen Vertrags. Unter normalen Umständen sollte die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts keine Probleme verursachen, da dieser bei ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb die Position des Käufers nicht beeinflusst. Die obigen Fragen können jedoch auch als Test dienen.

Denn wenn einer Ihrer Kunden Ihre Forderung einer Eigentumsvorbehaltsklausel nicht akzeptieren möchte, sollten Sie vorsichtig vorgehen und versuchen, die Gründe des Käufers dafür herauszufinden.



Frank Tschentscher, Rechtsanwalt (Deutschland) und Solicitor (England & Wales), und  
Dr. Christian Wolf, Rechtsanwalt (Deutschland).

## Unverbindliches Beispiel für eine Eigentumsvorbehaltsklausel

Die hinterlegten Passagen können bei Bedarf ersatzlos gestrichen werden, wenn der Abnehmer die verkauften Güter/Waren nur weiterverkauft (nicht be- bzw. verarbeitet).

Die Folge-Bezeichnung der einzelnen Absätze ändert sich ggf. entsprechend.

1. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Das gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und infolge eines Saldoanerkenntnisses an die Stelle der Einzelforderungen der Anspruch auf den Saldo tritt (Kontokorrentvorbehalt).

2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 4.3. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen. Die Berechtigung endet mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers. Sie endet auch ohne Widerruf mit Zahlungseinstellung des Käufers oder mit einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Der Verkäufer erwirbt unmittelbar Eigentum an

der neuen Sache. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4.3. a) Zur Sicherung der Rechte des Verkäufers tritt der Käufer bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware entsprechend seinem Miteigentumsanteil – mit allen Nebenrechten an den dies annehmenden Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie etwa Saldoforderungen, Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

b) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe der Fakturenwerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an den dies annehmenden Verkäufer ab.

c) b) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig, der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den dies annehmenden Verkäufer ab und leitet Zahlungen des Factors unverzüglich an den Verkäufer weiter.

d) c) Für die Ermächtigung des Käufers, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, gilt Ziffer 2. entsprechend. Endet das Recht des Käufers zur Einziehung, hat er den Verkäufer in die Lage zu versetzen, die Forderungen selbst einzuziehen.

5.4. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern.

6.5. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Wechselhaftung), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

Folgen Sie Atradius auf  
Social Media



Copyright Atradius N.V. 2021

Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen werden ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Die Informationen stellen keinerlei Empfehlung für bestimmte Transaktionen, Investments oder Strategie an jedwede Leser dieses Berichtes dar. Der Leser muss bezüglich der enthaltenen Informationen seine eigenen Entscheidungen gleich welcher Art treffen. Obgleich Atradius sich bemüht hat sicherzustellen, dass nur Informationen von zuverlässigen Quellen in diesen Report einfließen bzw. enthalten sind, übernimmt Atradius keinerlei Gewähr für die im Report enthaltenen Informationen. Insbesondere wird keinerlei Gewähr oder Garantie - weder ausdrücklich noch implizit - übernommen in Bezug auf die Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität der darin enthaltenen Informationen. Atradius haftet nicht für Fehler, Irrtümer oder Auslassungen jeglicher Art in diesem Report. Jegliche Haftung von Atradius, mit Atradius verbundenen Unternehmen, Geschäftspartnern, Vertretern oder Mitarbeitern für Schäden und Folgeschäden, die auf Entscheidungen beruhen, die im Vertrauen auf die im Report enthaltenen Informationen getroffen wurden, ist ausgeschlossen.

Atradius Kreditversicherung  
Niederlassung der Atradius Crédito y  
Caución S.A. de Seguros y Reaseguros  
Opladener Straße 14  
50679 Köln  
Deutschland  
Tel. +49 221 2044-4000  
customerservice.de@atradius.com

[www.atradius.de](http://www.atradius.de)